



## Stellenausschreibung

### Die Stadt Rauschenberg

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

#### **Erzieherin/Erzieher/Pädagogische Fachkraft (gem. § 25 HKJGB) (m/w/d)**

Vollzeit (39 Std./Woche), u.a. Schwerpunkt Hausaufgabenbetreuung, für die kommunale Kindertagesstätte in Bracht ein.

Bei der Kindertagesstätte Bracht handelt es sich um eine Einrichtung mit insgesamt 85 Kindern ab dem 2. Lebensjahr. Es werden verschiedene Gruppen, wie zum Beispiel familienähnliche - oder altershomogene Gruppen, angeboten. Ebenfalls gibt es in der Einrichtung eine Betreuung von Grundschulkindern bis zum 10. Lebensjahr. Die Kinder nehmen an der Mittagsverpflegung teil und werden bei den Hausaufgaben betreut.

Die Kita Bracht ist von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 17 Uhr und Freitag von 7:30 bis 14 Uhr geöffnet.

Fachliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin/Erzieher oder
- Pädagogische Fachkraft (§ 25 HKJGB s. unten)

Persönliche Voraussetzungen:

- Zuverlässige und aufgeschlossene Persönlichkeit
- Flexibilität
- Freundlichkeit
- Selbstständigkeit und Leistungsbereitschaft

Wir bieten:

- Entlohnung nach dem TVöD (Entgeltgruppe S8a)
- Persönliche Zulage
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Eigenverantwortliches Arbeiten im Team
- Dienstradleasing

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen – gerne auch als E-Mail ([magistrat@rauschenberg.de](mailto:magistrat@rauschenberg.de)) - an den

**Magistrat der Stadt Rauschenberg**  
**Schloßstraße 1**  
**35282 Rauschenberg**

Die Kosten für die Bewerbung (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet; die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Mareike Schulz-Wittekindt telefonisch unter der Rufnummer 06425/9239-11 oder per E-Mail [m.schulz@rauschenberg.de](mailto:m.schulz@rauschenberg.de) gerne zur Verfügung.

## **Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)** **Vom 18. Dezember 2006\***

### **§ 25b** **Fachkräfte**

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach [§ 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien](#) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und

15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und
16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite [www.dqr.de/](http://www.dqr.de/) veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen
  - a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,
  - b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
  - c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,
  - d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
  - e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen,
  - f) Reflexion, Selbstevaluation

erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchstabe e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchstabe f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. sonstige Personen,
  - a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
  - b)
    - aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die eine Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrungen in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder
    - bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrungen in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,
  - c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
  - d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzung des Abs. 1 zu erfüllen.